

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

zum Thema:

Vergabe der Mittel zum „Schutz jüdischen Lebens“: Wer ist die Zielgruppe?

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23113

vom 26.06.2025

über **Vergabe der Mittel zum „Schutz jüdischen Lebens“: Wer ist die Zielgruppe?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr.19/22466 wird der Vergabe-Modus der bei SenKultGZ in Kapitel 0820 Titel 68488 eingestellten Mittel beschrieben: „Die Finanzierung von Sachmaterial und personellen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt zunächst über die Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)“. Für die Einschätzung der Gefährdungslage im Einzelfall sei das Landeskriminalamt zuständig.

Warum hat die zuständige Senatsverwaltung diesen Weg der Verausgabung dieser Mittel über die Jüdische Gemeinde (K.d.ö.R.) gewählt?

Zu 1.:

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) ist nach dem zweiten Weltkrieg und der Shoah als zentrale Einheitsgemeinde des Landes Berlin mit der Absicht wieder entstanden, das gesamte jüdische Leben in seiner Vielfalt in Berlin unter ihrem Dach zu vereinigen.

Diese Vielfalt umfasst dabei einen weiten Spannungsbogen auch jenseits der liberalen und orthodoxen Strömungen, wobei verschiedene Institutionen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. teils enger, teils lockerer zugeordnet sind bzw. mit ihr zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang einigte sich das Land Berlin mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. nach vorheriger Zusammenarbeit auf der Basis von Verwaltungsvereinbarungen auf einen Staatsvertrag, welcher vom Abgeordnetenhaus Berlin mit Gesetz zum Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. vom 8. Februar 1994 beschlossen worden und nach wie vor in Kraft ist.

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. verfügt im Gegensatz zu den vielen einzelnen Einrichtungen über eine eigene Sicherheitsabteilung mit über Jahrzehnte aufgebauten Kompetenzen und Erfahrungswerten.

Von daher ist eine zentrale Vergabe der Leistungen durch die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. sowohl effizienter bei dem Einkauf als auch bei dem Einsatz zusätzlicher personeller Sicherheitsmaßnahmen.

Diese Effizienz gilt jenseits der staatlichen Sicht auch für die einzelnen Institutionen, welche sonst für ihre jeweilige Zuwendung ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren sowie einen sicherheitstechnisch richtigen Einsatz zu planen und durchzuführen hätten.

Ein gebündeltes Verfahren ist daher vielen parallelen und dann schwierig zu koordinierenden Einzelverfahren vorzuziehen. Aufgrund des Koordinierungsverlustes und der fehlenden Kompetenzen wäre u.U. ein Verlust an Sicherheit zu befürchten.

Es wird angelegentlich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um einen ergänzenden Schutz handelt, da die Aufgaben der eigentlichen Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden in Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden.

2. Ist dem Senat bekannt, dass es in Berlin etliche jüdische Organisationen gibt, die sich selber nicht dieser einen Gemeinde zuordnen, die den Körperschaftsstatus hat, sondern ihrem Selbstverständnis nach theologisch und organisatorisch selbstständig sind? Können diese - nach Auffassung des Senates, der für das Verfahren verantwortlich ist - Mittel aus dem genannten Titel erhalten? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja: Warum erhalten sie die notwendigen Mittel nicht über ein Verfahren, das von der Gemeinde, die Körperschaftsstatus hat, unabhängig ist?

Zu 2.:

Dem Senat ist bekannt, dass es sowohl in der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. als auch außerhalb der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. theologisch und organisatorisch (weitgehend) unabhängige jüdische Institutionen gibt.

Auch jüdische Institutionen außerhalb der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. können sich für eine Gefährdungsbeurteilung an das Landeskriminalamt Berlin wenden und dieses Gutachten anschließend bei der Jüdischen Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. anmelden.

Deren Aufgabe ist es, diese gesammelten Gutachten dem Land Berlin zur Kostenerstattung zu übermitteln. Ihre Aufgabe ist also keine entscheidungstragende, sondern eine koordinierende.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) sowie die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) hatten sich in diesem Zusammenhang in einem gemeinsamen Anschreiben vom 26. Februar 2025 an jüdische Institutionen in Berlin sowie an die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. gewandt, weitere Informationen

zur Verfügung gestellt und um Zusammenarbeit und Mitwirkung sowie um rechtzeitige Weitergabe von Informationen gebeten, um einen vergleichbar hohen und ausreichenden Schutz aller Einrichtungen zu ermöglichen. Auch um die Weitergabe des Anschreibens und der darin enthaltenen Informationen ist gebeten worden.

Im Weiteren wurde darin auch eine Ansprechmöglichkeit bei der SenInnSport benannt.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu 1. verwiesen.

3. Warum macht die zuständige Senatsverwaltung die Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) zu einer Art Dienstleisterin im Verfahren der Mittelvergabe?

Zu 3.:

Siehe Antworten zu 1. und zu 2.

4. Ist dem Senat bekannt, dass „jüdisch“ nicht allein als Religionszugehörigkeit zu verstehen ist? Wie religiös muss eine jüdische Organisation sein, damit ihr von der Senatsverwaltung die Berechtigung zugestanden wird, Gelder für ihren Schutz über den von der Verwaltung vorgeschriebenen Weg der Antragstellung bei der Jüdischen Gemeinde K.d.ö.R. zu beantragen? Welche Kriterien legt die Verwaltung an? Sind diese mit der Jüdischen Gemeinde K.d.ö.R. abgestimmt?

Zu 4.:

Dem Senat ist bekannt, dass die Einordnung als „jüdisch“ abhängig vom jeweiligen Blickwinkel unterschiedlich ausgelegt und beschrieben werden kann. Der Senat wird der jüdischen Community von Berlin von außen keine Definition als solche auferlegen oder selbst bestimmen, wann eine Person oder eine Institution oder Einrichtung als „jüdisch“ einzustufen ist. Eine solche Anmaßung des Staates verbietet sich nicht nur aufgrund des geltenden Religionsverfassungsrechts, sondern ist auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte während der Naziherrschaft politisch undenkbar und abzulehnen.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu 2. verwiesen.

5. Fallen durch das von der Senatsverwaltung gewählte Vergabe-Verfahren eher säkulare jüdische Gruppen (wie Makkabi) aus der Schutzberechtigung heraus? Wenn ja, warum war das gewollt?

Zu 5.:

Nein; siehe Antworten zu 2. und 4.

Der Beauftragte für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der SenKultGZ hat allerdings nur eine Zuständigkeit für Angelegenheiten jüdischer Religionsgemeinschaften.

6. Der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) entsteht durch das gewählte Verfahren ein erheblicher bürokratischer Aufwand: Bekommt sie dafür Regiekosten? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 6.:

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. erhält für die Wahrnehmung ihrer Stellung als zentrale Einheitsgemeinde u.a. einen Zuschuss als Staatsleistung im engeren Sinne i.H.v. ca. 8,9 Millionen € im Jahr 2025, der grundsätzlich auch dafür bestimmt ist, ihre organisatorischen Kosten als zentrale Einheitsgemeinde zu decken.

Berlin, den 14.07.2025

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt